

Business-Kleidung ist keine typische Berufskleidung

Das Tragen von Business-Kleidung ist der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen, urteilte das Finanzgericht Hamburg. Und dies weil es dem menschlichen Bedürfnis nach Bekleidung Rechnung trägt und eine private Nutzungsmöglichkeit bei gelegentlichen besonderen privaten Anlässen objektiv nicht ganz oder jedenfalls nahezu nicht ausgeschlossen werden kann.

Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner, weist darauf hin, dass grundsätzlich Aufwendungen für „typische Berufskleidung“ als Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar sind. „Sie liegen vor, wenn die angeschaffte Kleidung ihrer Beschaffenheit nach objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt und wegen der Eigenart

des Berufes nötig ist“, so Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

Das Finanzgericht Hamburg hatte in seinem Urteil vom 26.03.2014 – 6 K 231/12 – darüber zu entscheiden, ob die Aufwendungen eines angestellten Rechtsanwalts für die Anschaffung von Anzügen, Hemden und Schuhen Werbungskosten darstellen. Das Finanzgericht hat gegen den Steuerpflichtigen votiert.

„Bei einer typischen Berufskleidung handelt es sich zum Beispiel um die Arbeitskleidung eines Schornsteinfegers, den Kittel eines Malers beziehungsweise Anstreichers und Arbeitsschuhe beziehungsweise Sicherheitsschuhe etc. Alltagstaugliche Kleidung, wie zum Beispiel Anzüge, ist nicht steuerlich abzugsfähig“, erklärt Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

www.franz-partner.de